TABELLE 2.3.A

Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (Unterabschnitt 2.3)

Gefährliche Güter dürfen nicht von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck mitgeführt werden, außer wie unten anderweitig angegeben. Im Handgepäck erlaubte gefährliche Güter sind auch "zum Mitführen am Körper" erlaubt, außer wenn anderweitig vorgegeben.

	Erlaubt im	oder als H	andgepäck	
Erlaubt im oder als	aufgegeben	es Gepäck	1	
Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen ist				
Alkoholische Getränke, wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol.%, aber nicht mehr als 70 Vol.% Alkohol, in Behältern von höchstens 5 L, mit einer gesamten Nettomenge pro Person von 5 L.	NEIN	JA	JA	NEI
Anmerkung: Alkoholische Getränke mit 24 Vol.% oder weniger Alkohol unterliegen keinen Begrenzungen (sind kein Gefahrgut).				
Batterien, als Ersatz bzw. lose, einschließlich Lithium-Batterien, auslaufsichere Batterien, Nickelmetallhydrid-Batterien und Trockenbatterien (siehe 2.3.5.8) für tragbare elektronische Geräte dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Gegenstände, deren Hauptzweck das Versorgen eines anderen Gerätes mit Strom ist, z.B. Lade-Akkus ("Powerbanks") werden als Ersatz-Batterien angesehen. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein. Lithium-Metall-Batterien dürfen einen Lithium-Metall-Gehalt von höchstens 2 g haben (siehe 2.3.5.8.4). Lithium-lonen-Batterien dürfen eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh haben (siehe 2.3.5.8.4). Jede Person darf nicht mehr als 20 solcher Ersatz-Batterien mitführen. **Das Luftfahrtunternehmen kann die Mitnahme von mehr als 20 Batterien genehmigen.** **Auslaufsichere Batterien: diese dürfen höchstens 12 V und höchstens 100 Wh haben. Jede Person darf nicht mehr als 20 Batterien mitführen (siehe 2.3.5.8.5).	NEIN*	NEIN	JA	NEI
Brennstoffzellen-Kartuschen, als Ersatz für tragbare elektronische Geräte, siehe 2.3.5.9 für Einzelheiten.	NEIN	JA	JA	NEI
Brennstoffzellen-Systeme, die Brennstoff enthalten, zum Betreiben tragbarer elektronischer Geräte (z.B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder), siehe 2.3.5.9 für Einzelheiten.	NEIN	NEIN	JA	NE
Campingkocher und Brennstoffbehälter, die entzündbaren, flüssigen Brennstoff enthalten haben, mit leerem Brennstofftank und/oder Brennstoffbehälter (für Einzelheiten siehe 2.3.2.5).	JA	JA	NEIN	NE
Elektronische Zigaretten (einschließlich E-Zigarren, E-Pfeifen oder andere persönliche Inhalationsgeräte), die Batterien enthalten. Sie müssen vor unbeabsichtigter Inbetriebnahme geschützt sein (siehe 2.3.5.8.2).	NEIN	NEIN	JA	NE
Elektroschock-Waffen (z.B. Elektro-Schocker (Taser)), die gefährliche Güter enthalten, wie explosive Stoffe, verdichtete Gase, Lithium-Batterien usw., sind im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck und an der Person verboten.		İ	BOTEN	
Fortbewegungsmittel: Batteriebetriebenen Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel mit auslaufsicheren Nassbatterien, Nickelmetallhydrid-Batterien oder mit Trocken-Batterien (siehe 2.3.2.2).	JA	JA	NEIN	J
Fortbewegungsmittel: Batteriebetriebene Rollstühle oder ähnliche Fortbewegungsmittel mit Nassbatterien oder mit Lithium-Batterien (für Einzelheiten siehe 2.3.2.3 und 2.3.2.4).	JA	JA	NEIN	J/
Fortbewegungsmittel: Für batteriebetriebene Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel mit Lithium-Ionen- Batterien, bei denen die Bauart des Fortbewegungsmittels der Batterie/den Batterien keinen ausreichenden Schutz pietet (siehe 2.3.2.4.3 für Einzelheiten).	JA	NEIN	JA	J
Gasflaschen ("Gas cylinders") mit nicht entzündbarem, nicht giftigem Gas, die für die Betätigung künstlicher Gliedmaßen getragen werden. Auch Ersatzflaschen in ähnlicher Größe, wenn nötig, um einen angemessenen Vorrat für die Dauer der Reise sicherzustellen.	NEIN	JA	JA	NE
Gasflaschen ("Gas cylinders") mit gasförmigem Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke. Die Flasche darf höchstens 5 kg Brutto wiegen.	JA	JA	JA	J/
Hinweis: Flüssigsauerstoffsysteme sind zum Transport verboten.	l			
Gaskartuschen, klein, mit nicht entzündbarem Gas, die Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2 enthalten. Höchstens zwei (2) kleine Gaskartuschen eingesetzt in ein selbstaufblasendes Rettungsmittel, welches vorgesehen ist von einer Person getragen zu werden, wie eine Schwimm- oder Rettungsweste. Höchstens zwei (2) solcher Rettungsmittel pro Passagier und bis zu zwei (2) kleine Ersatz-Kartuschen pro Rettungsmittel Für andere Geräte nicht mehr als vier (4) Kartuschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 50 mL (siehe 2.3.4.2).		JA	JA	NE
Gepäckstücke mit eingebauten Lithium-Batterien, bei denen die Batterien nicht entnehmbar sind und mehr als 0,3 g Lithium-Metall enthalten oder für Lithium-lonen mehr als 2,7 Wh haben.		VERE	BOTEN	Ī
Gepäckstücke mit eingebauten Lithium-Batterien:	NEIN	JA	JA	NE
 bei denen die Batterien nicht entnehmbar sind. Die Batterien dürfen höchstens 0,3 g Lithium-Metall enthalten oder für Lithium-Ionen höchstens 2,7 Wh haben. 				
 bei denen die Batterien entnehmbar sind. Die Batterien müssen aus dem Gepäckstück entnommen werden, weni das Gepäckstück aufgegeben werden soll. Die entnommenen Batterien müssen in der Kabine mitgeführt werden. 				
Geräte zum Handlungsunfähig machen (Selbstverteidigungsgeräte) wie Muskat- und Pfefferspray usw., die reizende oder handlungsunfähig machende Stoffe enthalten, sind an der Person, im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck <i>v</i> erboten. 		VERBOTEN		
Geräte zur Überwachung chemischer Kampfstoffe, wenn von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen ("Organization for the Prohibition of Chemical Weapons") bei Dienstreisen mitgeführt (siehe 2.3.4.4).	JA	JA	JA	NE
Haar-Styling-Geräte, die eine Kohlenwasserstoffgaskartusche enthalten. Pro Passagier oder Besatzungsmitglied nöchstens ein (1) Haar-Styling-Gerät, vorausgesetzt, dass die Schutzkappe sicher über dem Heizelement befestigt ist. Diese Haar-Styling-Geräte dürfen zu keiner Zeit an Bord verwendet werden. Ersatz-Gasnachfüllkartuschen für solche Haar-Styling-Geräte sind nicht im aufgegebenen Gepäck oder als Handgepäck zugelassen.	NEIN	JA	JA	NE
solationsverpackungen mit tiefgekühlten verflüssigten Stickstoff Trockenverpackungen ("dry shipper"), der	NEIN	JA	JA	NE

24 64. AUSGABE, 1 JANUAR 2023



TABELLE 2.3.A Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (Unterabschnitt 2.3) (fortgesetzt)

Der Luftfahrzeugführer m	•	e Ladeposi	tion informi	ert werden	
		oder als H			
Erlaubt im oder als	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck				
Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmen ist erforderlich					
Kohlendioxid, fest (Trockeneis), Höchstmenge 2,5 kg pro Person, verwendet, um leicht verderbliche Güter, die nicht diesen Vorschriften unterliegen, im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck zu verpacken. Vorausgesetzt, dass das Gepäckstück (Versandstück) das Entweichen von Kohlendioxidgas erlaubt. Aufgegebenes Gepäck muss mit "dry ice" (Trockeneis) oder "carbon dioxide, solid" (Kohlendioxid, fest) markiert sein und mit dem Nettogewicht an Trockeneis oder einer Angabe, dass es 2,5 kg oder weniger Trockeneis sind.	JA	JA	JA	NEIN	
Kosmetische oder medizinische Artikel, die nicht radioaktiv sind (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole), wie Haarspray, Parfüms, Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente); und Druckgaspackungen (Aerosole), nicht entzündbar, nicht giftig, in der Unterklasse 2.2, ohne Nebengefahr, für Sportzwecke oder Heimgebrauch (siehe 2.3.5.1).	NEIN	JA	JA	NEIN	
Die gesamte Nettomenge der nicht radioaktiven kosmetischen oder medizinischen Artikel und der Druckgaspackungen (Aerosole), nicht entzündbar, nicht giftig, (Unterklasse 2.2) darf höchstens 2 kg oder 2 L und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels höchstens 0,5 kg oder 0,5 L betragen. Die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern.					
Lawinenrettungsrucksack, einer (1) pro Person, der Kartuschen mit verdichtetem Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Dieser kann auch mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet sein, der nicht mehr als 200 mg Netto enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Die Airbags innerhalb der Rucksäcke müssen mit Druckentlastungsventlien ausgerüstet sein.	JA	JA	JA	NEIN	
Lithium-Batterien, als Ersatz bzw. lose, einschließlich "Powerbanks" (Lade-Akkus) siehe Batterien, als Ersatz bzw. lose					
Lithium-Batterien, als Ersatz bzw. lose, mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh für Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik und für tragbare medizinische elektronische Geräte (PMED). Oder solche mit einem Lithium-Metall-Gehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g, die nur für PMED erlaubt sind. Höchstens zwei Ersatz-Batterien ausschließlich im Handgepäck. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.	JA	NEIN	JA	NEIN	
Lithium-Batterien: Tragbare elektronische Geräte (PED), die Lithium-lonen- oder Lithium-Metall-Zellen oder - Batterien enthalten, einschließlich Medizinprodukte, wie tragbare Sauerstoffkonzentratoren (POC) und Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltelektronik, wie Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Tablet PCs, (siehe 2.3.5.8). Lithium-Metall-Batterien dürfen einen Lithium-Metall-Gehalt von höchstens 2 g und Lithium-lonen-Batterien dürfen eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh haben. Geräte im aufgegebenen Gepäck müssen komplett ausgeschaltet und vor Beschädigung geschützt sein. Jede Person darf höchstens 15 tragbare elektronische Geräte (PED) mitführen. *Das Luftfahrtunternehmen kann die Mitnahme von mehr als 15 tragbaren elektronischen Geräten (PED) genehmigen.	NEIN*	JA	JA	NEIN	
Mit Lithium-Batterien betriebene elektronische Geräte. Für die Lithium-Ionen-Batterien in diesen tragbaren (einschließlich medizinischen) elektronischen Geräten gilt eine Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchsten 160 Wh. Nur für tragbare medizinische elektronische Geräte sind Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithium-Metall-Gehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g erlaubt. Geräte im aufgegebenen Gepäck müssen komplett ausgeschaltet und vor Beschädigung geschützt sein.	JA	JA	JA	NEIN	
Munition, sicher verpackt (Unterklasse 1.4S, nur UN 0012 oder UN 0014) in Bruttomengen von höchstens 5 kg pro Person, zum persönlichen Gebrauch dieser Person. Die zulässigen Mengen für mehr als eine Person dürfen nicht in einem oder mehreren Versandstücken zusammengepackt werden.	JA	JA	NEIN	NEIN	
Permeationsröhrchen/Permeationszellen müssen A41 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.13).	NEIN	JA	NEIN	NEIN	
Proben, die nicht ansteckungsgefährlich sind und mit kleinen Mengen an entzündbarer Flüssigkeit verpackt wurden, müssen A180 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.11).	NEIN	JA	JA	NEIN	
Radioisotope enthaltender Herzschrittmacher oder andere medizinische Geräte, einschließlich solcher, die mit Lithium-Batterien betrieben sind, die in eine Person eingepflanzt oder außerhalb der Person angebracht sind.	NEIN	I AM EIGENEN KÖRPER MITGEFÜHRT		NEIN	
Sicherheitsaktenkoffer/-taschen, Geldbehälter/-taschen usw., die gefährliche Güter, wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten, sind komplett verboten, außer wie in 2.3.2.6 beschrieben. Siehe Eintragung in 4.2 — Verzeichnis der gefährlichen Güter.		VERB	OTEN		
Sicherheitsausrüstung (für Einzelheiten siehe 2.3.2.6). Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein kleines Feuerzeug für Zigaretten, welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff enthält, für den persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn am eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen sind nicht am eigenen Körper, als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck erlaubt.	JA NEIN	JA NEIN AM EIGENEN KÖRPER MITGEFÜHRT		NEIN NEIN	
Hinweis: "Überallzündhölzer", Anzünder mit "Blauen Flammen" oder "Zigarrenanzünder" oder mit Lithium-Batterien betriebenen Feuerzeuge ohne Schutzkappe oder anderweitigen Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung sind verboten (siehe 2.3.5.8.4 (e)).					
Thermometer oder Barometer, das Quecksilber enthält, das ein Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlichen offiziellen Behörde mitführt (siehe 2.3.3.1 für Einzelheiten).	JA	NEIN	JA	JA	
Thermometer, medizinisch oder klinisch, welches Quecksilber enthält. Eines (1) pro Person für den persönlichen Gebrauch, wenn in seiner Schutzhülle.	NEIN	JA	NEIN	NEIN	
Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen-Motoren müssen A70 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.12).	NEIN	JA	NEIN	NEIN	

Anmerkung:

Die Bestimmungen von Unterabschnitt 2.3 und Tabelle 2.3.A können durch Abweichungen der Staaten oder der Luftfahrtunternehmen eingeschränkt werden. Passagiere sollten daher bei dem entsprechenden Luftfahrtunternehmen die aktuellen Bestimmungen in Erfahrung bringen.

64. AUSGABE, 1 JANUAR 2023 25